

Abgabenordnung: AO

Kommentar

von

Ulrich Koenig, Dr. Thilo Cöster, Rainer Fritsch, Jens Intemann, Doris Wünsch, Guido Zöllner

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63710 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

(3) ¹Die Bundesfinanzdirektionen leiten die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter zuständig sind. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann den Bundesfinanzdirektionen Aufgaben zur bundesweiten Bearbeitung zuweisen. ³Insoweit sind die Bundesfinanzdirektionen befugt, den anderen Mittelbehörden der Bundesfinanzverwaltung fachliche Weisungen zu erteilen. ⁴Außerdem erledigt die Bundesfinanzdirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(4) ¹Durch Rechtsverordnung können Aufgaben einer Bundesfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Bundesfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. ²Die Rechtsverordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen. ³Sie bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) ¹Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. ²Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.

Die BFD leitet ua. die FVerw. des Landes in ihrem Bezirk. Für den Begriff der Leitung **76** gelten die Erl. zu Rz. 53, im Übrigen zu Rz. 78 entspr.

§ 8a FVG Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektionen

(1) ¹Die Oberfinanzdirektionen leiten die Finanzverwaltung des jeweiligen Landes in ihrem Bezirk. **77** ²Einer Oberfinanzdirektion kann auch die Leitung der Finanzverwaltung eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. ³Die Oberfinanzdirektionen können weitere Aufgaben erledigen.

(2) ¹Die Oberfinanzdirektionen können sich in eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. ²Außerdem können weitere Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Landes eingerichtet werden.

(3) ¹Durch Rechtsverordnung können Aufgaben einer Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. ²Die Rechtsverordnung erlässt die zuständige Landesregierung. ³Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) ¹Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. ²Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

Die OFD leitet ua. die FVerw. des Landes in ihrem Bezirk. Für den Begriff der Leitung **78** gelten die Erl. zu Rz. 53 entspr. Die OFD darf nur Verwaltungsanweisungen für ihren Bezirk erlassen (sog. OFD-Verfügungen). In ihrem Bereich soll sie damit für eine gleichmäßige Besteuerung sorgen. Die Leitungsfunktion erlaubt nicht die Tätigkeit der OFD im Kreis der den FA zugewiesenen Aufgaben. Die OFD darf nicht anstelle des FA handeln; dies würde gegen die sachliche (funktionelle oder instanzielle Zuständigkeit, Rz. 9 f.) verstößen.

§ 9 FVG Leitung der Bundesfinanzdirektionen

¹Der Präsident oder die Präsidentin der jeweiligen Bundesfinanzdirektion leitet die Bundesfinanzdirektion. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden. ²Er oder sie wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung ernannt und entlassen.

§ 9a FVG Leitung der Oberfinanzdirektionen

¹Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die jeweilige Oberfinanzdirektion. **80** ²Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden. ³Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen.

§ 10 FVG Bundeskassen

¹Werden oder sind bei einer Bundesfinanzdirektion eine oder mehrere Bundeskassen errichtet, so **82** kann eine Bundeskasse Kassengeschäfte für mehrere Bundesfinanzbezirke oder für Teile davon wahrnehmen. ²Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen Bundesfinanzdirektion.

§ 16 83–90

Erster Teil. Einleitende Vorschriften

§ 10a FVG Landeskassen

- 83 ¹ Werden oder sind bei einer Oberfinanzdirektion eine oder mehrere Landeskassen errichtet, so kann eine Landeskasse Kassengeschäfte für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon wahrnehmen.
² Die Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin unterstellt werden.

§ 11 FVG (aufgehoben)

§ 12 FVG Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

- 86 (1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.
(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Luftverkehrsteuer, [ab 1.7.2014: der Kraftfahrzeugsteuer,] der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht, für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird.

[bis 30.6.2014:]

- (4) ¹ Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organliehe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. ² Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.

§ 13 FVG Beistandspflicht der Ortsbehörden

- 87 (1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 111 der Abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

§§ 14 bis 16 FVG (aufgehoben)

§ 17 FVG Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

- 90 (1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.
(2) ¹ Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. ² Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. ³ Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde auf einzelne Aufgaben beschränken sowie einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen. ⁴ Die Landesregierung kann die Ernächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) ¹ Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungs-

tätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden.² Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt.³ Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.

§ 17 II FVG führt Art. 108 II iVm. Art. 106 I GG aus. Nach diesen Vorschriften sind die **LandesFB** ua. zuständig für die Verwaltung der den Ländern ganz oder teilweise zufließenden Steuern (zB ErbSt, ESt, KSt, USt) sowie die Verwaltung bestimmter dem Bund zufließender Steuern (zur Ertragshoheit vgl. Art. 106 GG). Die **Verwaltung von Steuern** umfasst alle Aufgaben, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstr im weitesten Sinne zusammenhängen. § 17 ordnet diese Aufgaben vom Grundsatz her den FB der untersten Ebene im hierarchischen Verwaltungsaufbau, den FÄ, zu. Die in § 17 FVG bestimmte sachliche Zuständigkeit ist nicht zu verwechseln mit den Befugnissen der FÄ im konkreten Fall oder bei der Verwaltung der Steuern im Allgemeinen. Die Befugnisse der FÄ sind in der AO und in Einzelsteuergesetzen geregelt.

§ 17 II 3, 4 FVG erlaubt die **Konzentration** von Aufgaben auf ein FA bzw. die **Einrichtung von FÄ**, die über ihre Bezirksgrenzen hinweg Aufgaben mehrerer FÄ wahrnehmen, wenn dies den Vollzug der Verwaltung der Steuern verbessert oder erleichtert (Zuständigkeitskonzentration). Von dieser Möglichkeit ist insb. in Ballungsgebieten Gebrauch gemacht worden. So ist zB die Verwaltung von KSt oder ErbSt auf ein FA für den Bezirk mehrerer FÄ übertragen worden.

§ 17 III FVG bestimmt, dass eingerichtete **Rechenzentren** (Rz. 48, 72) für das zuständige FA tätig werden.

§ 18 FVG Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer

[bis 30.6.2014:]

¹ Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mit. ² Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung jeweils örtlich zuständig ist.

§ 18 FVG Verwaltung der Umsatzsteuer

[ab 1.7.2014:]

¹ Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. ² Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.

§ 18a FVG Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe

(1) ¹ Im Zeitraum 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Bundesministerium der Finanzen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer der Landesbehörden einschließlich der Zulassungsbehörden, soweit diese gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 1a Satz 5 und Absatz 2 Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes als Landesfinanzbehörden tätig werden, im Wege der Organleihe. ² Diese gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer verwalten, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. ³ Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den Vollzug der Anordnungen des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten.

(2) ¹ Die Länder erhalten im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jeweils jährlich 170 Millionen Euro; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zu Grunde zu legen. ² Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt entsprechend den Prozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170). ³ Die sich danach ergebenden jeweiligen Jahresbeträge werden den Ländern zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November überwiesen; für das Jahr 2009 werden jeweils die Hälfte der jeweiligen Jahresbeträge am 15. August und 15. November, für das Jahr 2014 am 15. Februar und 15. Mai überwiesen.

§ 16 99–103

Erster Teil. Einleitende Vorschriften

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen früheren Zeitpunkt für die Beendigung der Organleihe zu bestimmen.

§ 18a FVG wurde mit G v. 29.5.2009 (BGBI. I 2009, 1170) eingeführt und ist Folge der Übertragung der Ertragshoheit für die KraftSt auf den Bund. Die FB der Länder werden bei der Verwaltung dieser Steuer im Wege der Organleihe für den Bund tätig (vgl. auch § 12).

§ 19 FVG Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen

99 (1) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. ²Es kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt Art und Umfang seiner Mitwirkung. ²Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) ¹Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des zuständigen Finanzamtes Außenprüfungen durchführen. ²Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

(4) ¹Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamts für Steuern abzuweichen, so ist hierüber Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern zu erzielen. ²Dies gilt auch für die in diesen Fällen zu erteilenden verbindlichen Zusagen nach § 204 der Abgabenordnung. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Frage dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

(5) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Steuerpflichtige, die nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung unterliegen, geprüft werden und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten der Außenprüfung dieser Steuerpflichtigen festlegen. ²Es wirkt in diesen Fällen an der jeweiligen Außenprüfung mit. ³Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in mehreren Betrieben sicherzustellen ist, sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.

§ 20 FVG Einsatz von automatischen Einrichtungen

101 (1) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. ³Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.

(2) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfsaktivitäten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfsaktivitäten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. ³In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfsaktivitäten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.

§ 21 FVG Auskunfts- und Teilnahmerechte

103 (1) ¹Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. ²Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. ²Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit sie den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchführt, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(6) Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden anonymisierte Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung zur Verfügung.

§ 21a FVG Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Ziels der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht. ³Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.

(2) ¹Die oberste Finanzbehörde jedes Landes vereinbart mit dem Bundesministerium der Finanzen bilateral Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des Landes auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.

(3) ¹Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der vereinbarten Vollzugsziele. ²Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.

Die mit Wirkung vom 12.9.2006 eingeführte Vorschrift regelt die Zusammenarbeit des BMF mit den FVerw. der Länder zum Zwecke des verfassungsrechtlich gebotenen gleichmäßigen Gesetzesvollzugs in den Ländern und der effizienten StVerwaltung. Die Bestimmung ermöglicht die Schaffung einheitlicher Verwaltungsgrundsätze (BT-Drs. 16/814 S. 19).

§§ 22–27 FVG Übergangsregelungen

Die mit G v. 13.12.2008 (BGBl. I 2007, 2897) eingeführten Bestimmungen betreffen im Wesentlichen dienstrechte Übergangsregelungen und Regelungen für die Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte aus Anlass der Errichtung der BFD anstelle der OFD der Bundesverwaltung. Von einem Abdruck wird abgesehen.

§ 17 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den folgenden Vorschriften.

Vergleichbare Vorschriften: § 3 VwVfG und § 2 SGB X bestimmen die örtliche Zuständigkeit zT inhaltlich wie §§ 18 bis 29.

Übersicht

	Rz.
I. Allgemeines	1–6
1. Inhalt, Bedeutung und Anwendungsbereich der Vorschrift	1–4
2. Gesetzesvorbehalt	5
3. Begriff der örtlichen Zuständigkeit	6
II. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit	9–16
1. Zuständigkeit gemäß §§ 18 bis 29	9
2. Anderweitige Bestimmung	10–13
3. Maßgeblicher Zeitpunkt	16
III. Rechtsfolgen bei Verstoß und Rechtsschutz	21–25

I. Allgemeines

1. Inhalt, Bedeutung und Anwendungsbereich der Vorschrift

- 1 Voraussetzung für die örtliche ist die **sachliche Zuständigkeit**. Nur eine sachlich zuständige FB kann örtlich zuständig sein (§ 16 Rz. 2). § 17 verweist für die Bestimmung der **örtlichen Zuständigkeit** auf §§ 18 bis 29 sowie auf anderweitige Regelungen in der AO und in Einzelsteuergesetzen. Die örtliche Zuständigkeit betrifft die Abgrenzung der Aufgabenbereiche von mehreren gleichgeordneten sachlich zuständigen Behörden nach regionalen Gesichtspunkten (BT-Drs. VI/1982 S. 105) und orientiert sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit in erster Linie an der räumlichen Nähe zwischen dem Ort der Verwirklichung des StTatbestands und der FB (BFH IV R 69/98, BStBl. II 1999, 691).
- 3 Die **besondere Bedeutung** der örtlichen Zuständigkeit folgt aus Art. 107 I GG, wonach das Aufkommen der LandesSt (gem. Art. 106 II GG zB VSt, ErbSt) und der Länderanteil am Aufkommen der ESt und der KSt den einzelnen Ländern insoweit zustehen, als die Steuern von den FB in ihrem Gebiet vereinnahmt werden. Die **Ertragshoheit** knüpft insoweit an die örtliche Zuständigkeit an (BT-Drs. VI/1982 S. 106). Zu unterscheiden ist die örtliche Zuständigkeit von der **verbandsmäßigen Zuständigkeit**; Letztere ist eine besondere Art der sachlichen Zuständigkeit und nur bei gebietsgebundenen Steuern zu beachten (§ 16 Rz. 11 f.). Durch die Gebietshoheit der Länder wird die örtliche Zuständigkeit der LänderFB nicht begrenzt (Bopp DStR 1975, 488); die VA einer LandesFB sind auch in einem anderen Bundesland wirksam (BFH VII B 86/97, BFH/NV 1987, 813). Im **finanzgerichtlichen Verfahren** knüpft die Zuständigkeit des Gerichts idR an die örtliche Zuständigkeit der FB an (vgl. §§ 38, 63 FGO, § 16 Rz. 3; zum Zuständigkeitswechsel s. BFH V B 29/07, BFH/NV 2008, 1501).
- 4 Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für die Verwaltung von Steuern betreffen **grundsätzlich alle Teile des StVerwaltungsverfahrens**, also das Festsetzungs-, Erhebungs-, Rechtsbehelfs- und VollstrVerfahren sowie die Anordnung und Durchführung der Ap. (BFH X R 158/87, BStBl. II 1989, 483). Für Haftungssachen wie den Erlass des Haftungsbescheids gilt dabei aber allein § 24 (BFH VII R 141/97, BFH/NV 1999, 433). Für das StStraf- und das Bußgeldverfahren gelten abw. Bestimmungen (Rz. 12). Beim **Übergang der örtlichen Zuständigkeit** geht idR die **Gesamtzuständigkeit** auf das zuständig gewordene FA über, und zwar auch für Zeiträume, in denen es noch nicht zuständig war. Allerdings betrifft der Übergang nur das Besteuerungsverfahren mit allen seinen Teilen, dessen Durchführung im Vierten Teil der AO (§§ 134 ff.) geregelt ist, nicht aber das Erhebungsverfahren gem. §§ 218 ff. (BFH VII R 69/10, DStR 2011, 1758: Arg. aus § 367 I 2; aA *Bergan/Martin* Die örtliche Zuständigkeit im StErhebungsverfahren, DStR 2012, 171: Arg. aus § 26). Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit s. Rz. 16.

2. Gesetzesvorbehalt

- 5 Es kann letztlich offen bleiben, ob die örtliche Zuständigkeit nur durch Gesetz bestimmt werden darf (zur Problematik des Gesetzesvorbehalts s. § 16 Rz. 4), weil mit den §§ 17 bis

29 die örtliche Zuständigkeit abschl. geregelt ist. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dürfte sich aus Art. 101 I 2 GG iVm. §§ 38, 63 FGO ergeben, wonach die Bestimmung des gesetzlichen Richters in einigen Fällen an die örtliche Zuständigkeit anknüpft (so *Beermann/Gosch* § 17 Rz. 2). Der Gesetzesvorbehalt schließt eine Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 zwischen FB nicht aus, denn Voraussetzung für den Übergang der Zuständigkeit ist die Zustimmung des Betroffenen, dessen Interessen damit gewahrt sind (§ 27 S. 3). Der Gesetzgeber darf den Zuständigkeitsregelungen zwar Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde legen. Er muss jedoch im Hinblick auf die Zuordnung des Steueraufkommens durch Art. 107 I GG auf die Länder von Verfassungs wegen sachgerechte Anknüpfungsmerkmale für die Bestimmung des Vereinnahmungsorts wählen; das ist geschehen (BFH VII R. 146/84, BStBl. II 1985, 378 für die KraftSt vor dem 1.7.2009; so auch *Beermann/Gosch* § 17 Rz. 2; *TK* § 17 Rz. 3; *HHS* Vor §§ 16–19 Rz. 26).

3. Begriff der örtlichen Zuständigkeit

Örtliche Zuständigkeit ist die Kompetenz einer FB, als sachlich zuständige Behörde in einem räumlich begrenzten Wirkungsbereich, dh. in ihrem Bezirk tätig werden zu dürfen und zu müssen. Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Steuern ist vom Grundsatz her auf den Bezirk der FB beschränkt.

II. Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit

1. Zuständigkeit gemäß §§ 18 bis 29

§ 17 verweist für die Zuständigkeitsbestimmung auf §§ 18 bis 29. Die örtliche Zuständigkeit ist nur insoweit innerhalb der AO geregelt, als die Regelungen mehrere oder besonders wichtige Steuern betreffen (BT-Drs. VI/1982 S. 106). Bestimmt wird die örtliche Zuständigkeit für die gesonderten Feststellungen nach § 180 (§ 18) und für die in der Praxis wichtigsten StArten (§§ 19–23). Ferner finden sich in §§ 24 bis 29 für alle StArten geltende Bestimmungen zur Ersatzzuständigkeit (§ 24), für den Fall der Mehrfachzuständigkeit (§ 25), über den Zeitpunkt eines Zuständigkeitswechsels (§ 26), über die Möglichkeit der Zuständigkeitsvereinbarung (§ 27), zur Bestimmung der Zuständigkeit bei Zuständigkeitsstreit (§ 28) und bei Gefahr im Verzug (§ 29). Die AO ist damit weitgehend von Einzelregelungen freigehalten; insoweit gelten als „andere Bestimmungen“ iSd. § 17 vorrangig die Bestimmungen in den Einzelsteuergesetzen sowie vereinzelte Regelungen in der AO außerhalb der §§ 18 bis 29.

2. Anderweitige Bestimmung

§§ 18 bis 29 gelten nur subsidiär, dh., „soweit nichts anderes bestimmt ist“. Die wichtigsten besonderen Zuständigkeitsbestimmungen in Einzelsteuergesetzen und außerhalb der §§ 18–29 sind

in Einzelsteuergesetzen:

- § 35 ErbStG (sinngem. Anwendung der §§ 19 I, 20, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Zuwendung Inländer war; im Übrigen diff. Regelungen für besondere Fälle)
- § 7 InvZulG 2010 (das für die Einkommensbesteuerung oder die einheitliche und gesonderte Feststellung zuständige FA)
- § 11 I EigZulG (das für die Einkommensbesteuerung zuständige FA)
- § 10d IV 3 EStG für den gesondert festzustellenden Verlustvortrag
- § 41a I EStG (das BetriebsstättenFA für die Anmeldung und Abführung der LSt); Besonderheiten gelten für die LSt im Bereich der Bauleistungen mit Auslandsbezug (§ 20a)
- §§ 42d III, 42e, 42f EStG (das BetriebsstättenFA bei Haftung für LSt und für die LSt-Ap.; zu § 42d III s. auch § 19 Rz. 1 und BFH I R. 157/87, BStBl. II 1992, 43)
- § 44 I 5, 45a I EStG für die Anmeldung und Abführung KapESt
- § 72 EStG für das an Angehörige des öffentlichen Dienstes zu zahlende Kindergeld

§ 17 12–16

Erster Teil. Einleitende Vorschriften

- § 16 V UStG für die Beförderungseinzelbesteuerung
- § 21 II UStG (sinngem. Anwendung des § 23 für die EUSt)
- § 1 KraftStDV (bei inländischen Fahrzeugen das FA, in dessen Bezirk die Zulassungsbehörde ihren Sitz hat; im Übrigen abw. Regelung für ausländische Fahrzeuge)
- § 17 GrESt (im Grundsatz das LageFA; im Übrigen diff. Regelungen für besondere Fälle)
- § 7a VersStG für die VersSt
- § 10 FeuerschStG für die FeuerschSt
- §§ 15, 30 RennwLottAB für die RennwLottSt

12 in der AO:

- § 46 VII bei Pfändung eines Erstattungs- oder Vergütungsanspruchs
- § 89 II für die verbindliche Auskunft
- § 195 S. 2, 3 für die Ap.
- § 244 II 2, 3 bei Schuldversprechen, Bürgschaften und Wechselverpflichtungen
- § 324 bei dinglichem Arrest
- § 326 bei persönlichem Sicherheitsarrest
- § 367 I im Einspruchsverfahren
- § 388 für das StStrafverfahren
- § 409 für das Bußgeldverfahren

13 Richtet sich die örtliche Zuständigkeit für **steuerliche Nebenleistungen** (zB Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge, Zinsen, Säumniszuschläge, § 3 IV) nicht schon nach der Zuständigkeit für die Verwaltung der ihnen zugrunde liegenden Steuer, greift die Ersatzzuständigkeit nach § 24 ein. Dasselbe gilt für den Erlass von Haftungsbescheiden, für die StFahndung und für die Amtshilfe. Beruht die Zuständigkeit auf einem Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42), so ist das FA zuständig, das bei der angemessenen rechtlichen Gestaltung zuständig wäre (BFH VII R 176/83, BFH/NV 1986, 700; Beermann/Gosch § 17 Rz. 15; HHSp § 17 Rz. 16).

3. Maßgeblicher Zeitpunkt

16 Das Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit ist von Amts wegen zu beachten. Sie muss in jedem Stadium des Verfahrens gegeben sein, jedenfalls aber im **Zeitpunkt der maßgeblichen Amtshandlung** wie etwa dem Erlass des StBescheids, der Stundungsverfügung oder der VollstrHandlung. Für die örtliche Zuständigkeit sind dagegen nicht die Verhältnisse des Veranlagungszeitraums oder des Zeitpunktes der Entstehung der StSchuld maßgebend (BFH III R 228/84, BStBl. II 1988, 230 mwN; BFH III R 227/84, BFH/NV 1990, 568 mwN betr. Zeitpunkt der Veranlagung; BFH X R 158/87, BStBl. II 1989, 483 betr. Zeitpunkt des Erlasses einer Prüfungsanordnung; TK § 17 Rz. 6). Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge ist vom Grundsatz her für die örtliche Zuständigkeit an die Verhältnisse des Nachfolgers anzuknüpfen; das gilt auch für die Besteuerung für Zeiträume, die vor Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge liegen. In den Fällen des Todes einer natürlichen Person richtet sich die Zuständigkeit für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung (§ 19) aber nach den Verhältnissen des Verstorbenen. Fallen die Stpfl. und das Anknüpfungsmerkmal für die örtliche Zuständigkeit weg, kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Wegfalls des Merkmals an; erst nach dem Tod des Stpfl. verwirklichte Tatbestände können die bis zum Tod begründete örtliche Zuständigkeit für die Einkommensbesteuerung nicht mehr ändern. Eine Gesamtrechtsnachfolge ist auch die Verschmelzung von KapGes und PersGes sowie deren Umwandlung; hier ist § 26 anwendbar (Einzelheiten zur Gesamtrechtsnachfolge FM NW v. 20.4.2012, AO-Kartei NW § 26 Karte 802, OFD Magdeburg v. 26.4.2001, DStR 2001, 1705; OFD Hannover v. 25.11.2002, DStR 2003, 554). Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen enthält § 180 I Nr. 2b, wonach in einzelnen Fällen der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen die Verhältnisse zum Schluss des Gewinnermittlungszeitraums maßgebend sind; hier richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Verhältnissen am Schluss des Gewinnermittlungszeitraums. Für die ErbSt wird an die Verhältnisse